Leitziele für klimaangepasste, städtebauliche Planungen und planungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen ausgewählter Kommunen zum Ziel einer klimagerechten Stadtentwicklung

Hintergrundpapier zum Projekt: KlimawandelAnpassungsCOACH RLP

Autor:
Christian Kotremba KlimawandelAnpassungsCOACH RLP,
Stiftung für Ökologie und Demokratie e. V.

Gestaltung: Stadtberatung Dr. Sven Fries

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Projektträger:

Stiftung für Ökologie
und Demokratie e.V.

www.stiftung-oekologie-u-demokratie.de

Kooperationspartner:

Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrum
für Klimawandelfolgen

RheinlandPfalz

www.klimawandel-rlp.de

Leitziele für klimaangepasste, städtebauliche Planungen

Eine klimagerechte Stadtentwicklung erfordert eine frühzeitige und proaktive Einstellung auf die Folgen des Klimawandels. Sie bedingt daher eine Berücksichtigung der Klimaanpassung in allen kommunalen Planungsphasen und -prozessen. Hierzu zählen bspw. die Ausweisung von Neubaugebieten, die Ansiedlung von Unternehmen oder innerstädtische Nachverdichtungen zur Schaffung von Wohnraum. Übergeordnete Leitziele der Kommune stellen hierbei ein wichtiges Instrument dar, den vielfältigen Herausforderungen der Klimaanpassung gerecht zu werden. Prinzipiell sollte es Ziel einer jeden Kommune sein, individuelle Leitziele zur Klimaanpassung zu erarbeiten und diese als höchste Priorität in Planungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Im Folgenden werden beispielhaft Leitziele zur Klimaanpassung ausgewählter Kommunen & Landkreise aufgeführt:

- Erhaltung von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftfortleitungsbahnen (Abb. 1)
- Hitzereduktion in besonders hitzeanfälligen Stadtbereichen durch Entsiegelungen und Begrünungsmaßnahmen
- Verwendung nachwachsender Bau- und Dämmstoffe (z. B. Holz, Stroh, Flachs, Hanf, Schilf, Kork, Schafwolle) (Abb. 2)
- Förderung von Verdunstung (z. B. durch Grünflächen, Dach- und Fassadenbegrünungen, offene Wasserflächen, Sickermulden und -teiche, Wasserläufe usw.)
- Verschattung von Baumassen und befestigten Flächen (z. B. durch Bäume, Sträucher, Wand- und Dachbegrünungen, usw.)
- Erhalt des vorhandenen Baumbestands und Ergänzung um weitere, klimawandeltolerante Bäume (Abb. 3)
- aufgelockerte Bebauung mit hohen Grünflächenanteilen (Abb. 4)
- durchgrünte Straßenzüge
- Ausrichtung der Gebäudekubatur zur Luftzirkulation
- Dach- oder Fassadenbegrünungen (Abb. 5)
- dezentraler Wasserrückhalt: Schaffung von Retentions- & Versickerungsflächen (Abb. 6)
- Versickerung von nicht-schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser auf Privatgrundstücken
- Verwendung von hellen Farben für die Fassadengestaltung
- Verwendung von weißen bzw. hellen Dacheindeckungen (Abb. 7)
- Befestigung von Straßen, Platz- und Wegeflächen mit hellen Oberflächenbelägen
- Verbot von Schottergärten (Abb. 8)
- Befestigung von Parkflächen mit Rasengittersteinen (Abb. 9)
- Schaffung von attraktiven Verkehrswegen für Radfahrer und Fußgänger zu wichtigen Zielpunkten (Zentrum, Bahnhof, Schule, KiTa usw.) z. B. durch Beschattung, Trennung vom KFZ-Verkehr u.s.w.

- Emissionsarme Siedlungsentwicklung
- Förderung der Biodiversität durch Bepflanzung kommunaler Flächen mit gebietsheimischer Flora / Blühsaatmischungen (Abb. 10)
- Siedlungsentwicklung in Bereichen mit Extremwettergefahren (z. B. Überflutungsbereiche) vermeiden
- Modellprojekte zum klimawandelangepassten Bauen und Sanieren entwickeln
- Gesundheitsrisiken hitzesensibler Bevölkerungsgruppen durch entsprechende Baumaßnahmen mindern
- Flächensicherung für den Hochwasserschutz

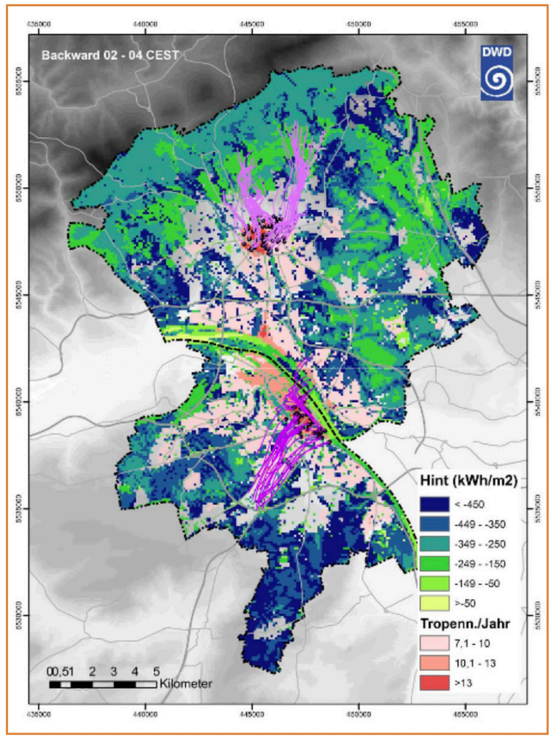

Abb. 1: Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftfortleitungsbahnen (Rückwärtstrajektorien) am Beispiel der Städte Mainz und Wiesbaden (Projekt: KlimPrax, Stadtklima)

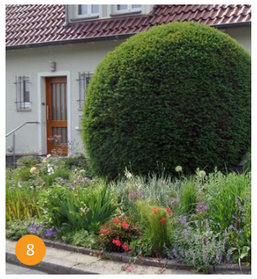

Abb. 2: Umweltlernschule in Niederzissen, erbaut in innovativer Holzbauweise mit regional bezogenen, zertifizierten Holzarten wie Fichte, Douglasie und Eiche (Quelle: http://www.uls-plus.de/gebaeude.php)

Abb. 3: Amberbaum („Liquidambar styraciflua“) als Beispiel eines klimawandeltoleranten Stadtbaums (Quelle: www.ebben.nl/de/treeebb)

Abb. 4: Aufgelockerte Bebauung mit hohen Grünflächenanteilen

Abb. 5: Intensive Fassadenbegrünung

Abb. 6: Dezentraler Regenwasserrückhalt zur Förderung von Verdunstung und Versickerung

Abb. 7: Verwendung von hellen Dächern zur Reduktion von Hitze (Quelle: https://www.aktion-pro-eigenheim.de/haus/hausbau-hauskauf/rohbau-ausbau-heiztechnik/dach)

Abb. 8: Naturnaher, arten- und blütenreicher Vorgarten (Quelle: www.kamen-web.de, A. Hattebier)

Abb. 9: Parkfläche mit Rasengittersteinen (Quelle: www.linden-beton.de/produkt-Rasengitterstein__029.php?ek=4)

Abb. 10: Kommunale Fläche mit gebietsheimischer Flora (Quelle: AgroScience GmbH)

Best-Practice-Beispiele zu planungsrechtlichen Festsetzungsmöglichkeiten der Klimaanpassung in Bebauungsplänen

Im folgenden Abschnitt werden Anwendungsbeispiele zur Klimaanpassung aus rechtsverbindlichen Bebauungsplänen ausgewählter Vorreiter-Kommunen dargestellt. Der Fokus der Best-Practice-Beispiele liegt in einer wassersensiblen Stadtentwicklung unter besonderer Betrachtung des Regenwasserrückhalts, -versickerung und -speicherung sowie auf Festsetzungsmöglichkeiten zur Förderung des städtischen Grüns im Kontext von Hitzereduktion und Erhöhung der Artenvielfalt (Biodiversität).

Themenfeld 1
wassersensible Stadtentwicklung (Regenwasserrückhaltung & -speicherung)

- Regenwasserrückhaltung: Die in der Planzeichnung mit M2 gekennzeichneten Flächen dienen der Niederschlagswasserrückhaltung und sind wie folgt zu gestalten: Ansaat der Retentionsfläche mit einer kräuterreichen Saatgutmischung aus südwestdeutscher Herkunft (Herkunftsregion 9 Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland). Die Fläche ist dauerhaft extensiv zu pflegen (max. 2 Mal jährlich nach dem 15. Juni mähen, beim Auftreten von problematischen Pflanzen, welche die Funktionsfähigkeit der Mulde beeinträchtigen, darf ausnahmsweise vorher gemäht werden, Mähgut ist abzuräumen); Stickstoffdüngung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig; am Rand der Regenrückhaltebecken sind kleinere Strauchgruppen aus heimischen Gehölzen gemäß Artenverwendungsliste des landespflegerischen Fachbeitrags (siehe Kap. F) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzdichte: 1,5 m x 1,5 m in kleinen Trupps. (Quelle: Bebauungsplan Nr. 036 C „Am Russenweiher, Neufassung I“ der Stadt Speyer, Oktober 2017)

- Regenwasserrückhaltung: Das Plangebiet wird durchzogen von einer Grünfläche, die gleichzeitig auch als Retentions- und Versickerungsfläche für Oberflächenwasser fungieren soll. Die Fläche ist als Grünland anzulegen und extensiv zu bewirtschaften. (Quelle: Bebauungsplan „Am Jahnplatz“ Neustadt an der Weinstraße, Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf, 22.05.2018)

Abb. 11: Beispiel einer Grünfläche als Retentions- und Versickerungsfläche für Oberflächenwasser (Quelle: www.bbk.bund.de)

- Regenwasserversickerung: Versickerung des auf den Grundstücken 35 – 100 und 108 – 110 anfallenden Dach- und Oberflächenwassers in Mulden-Rigole auf den Grundstücken. Es wird pro Strang ein Notüberlauf in die Rothebek bzw. an die vorhandene Leitung in der Kronsforder Landstraße hergestellt. (Quelle: Bebauungsplan 09.16.00 – Kronsforder Landstraße / Vorrader Straße – Rothebek, Hansestadt Lübeck)

- Regenwasserversickerung: Zu befestigende, nicht unterbaute Flächen der privaten Grundstücke sind mit einer wasserdurchlässig befestigten Oberfläche herzustellen; Mindestspeicherkapazität des Aufbaus 20 l / m² bzw. offener Fugenanteil von mindestens 30 %. (Quelle: Frankfurt, wohnen (WA) und Mischgebiet (MI), BPlan 803Ä)

- Regenwasserversickerung: Wege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit funktional möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen (z. B. wasserdurchlässiges Pflaster, Pflaster mit Grasfuge, Rasenpflaster, Rasengittersteine, Kies, Schotterrasen). (Quelle: München, BPlan 1927 a Technologiepark)

Abb. 12: Versickerungsfähiges Pflaster im Eingangsbereich (Quelle: www.metten.de/produkte/Oeko-Pflaster)

- Regenwasserversickerung, Gestaltung nicht überbaute Grundstücksflächen: Zur Befestigung von Einfahrten, Stellplätzen und Hofflächen sind nur versickerungsfähige Materialien mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,6 zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen (Quelle: Bebauungsplan Nr. 036 C „Am Russenweiher, Neufassung I“ der Stadt Speyer, Oktober 2017).

- Regenwassermanagement: Die Ausführung von Geh- und Fahrwege- sowie Stellplatzflächen ist in wasserdurchlässiger und luftdurchlässiger Bauweise zu errichten. (Quelle: Bebauungsplan Hamburg- Jenfelder Au (Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirk Wandsbeck 2011; I_4 31.03.2016))

- Beseitigung von Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken ohne Flächenzuordnung: Sämtliche Stell-Parkplätze, Fahrrad- und Mülltonnenplätze sowie Hofflächen sind mit einem wasserdurchlässigen Belag auszubilden (wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasengittersteine, Plaster mit mindestens 30 % Fugenanteil, Drainasphalt etc.) und müssen zum Zweck der Niederschlagsversickerung mit Gefälle zu den angrenzenden Grünflächen angelegt werden. (Quelle: Musterkatalog „Grünordnerische Festsetzungen“ der Stadt Freiburg im Breisgau)

- Regenwasserspeicherung: Auf jedem Baugrundstück ist eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 5 m³ (5.000 L) zu errichten, in die das Dachflächenwasser einzuleiten ist. (Quelle: Bebauungsplan H 19 Sternhelle-Ost, Arnsberg 2012)

Abb. 13: Regenwasserzisterne zur Speicherung von Dachflächenwasser (Quelle: www.bau-welt.de/haustechnik/wasser/zisterne-selber-bauen.html)

- Regenwasserspeicherung: Pro Baugrundstück ist die Anlage einer Regenwassersammelanlage mit einer Größe von 20 l/m² Dachfläche, mindestens jedoch 3 m³ in Form einer Zisterne bzw. eines Teiches vorgeschrieben. Bei Flachdächern (FD - Dachneigung max. 8 %) mit extensiver Begrünung kann von einer Zisterne abgesehen werden. Das anfallende Dachflächenwasser kann über die belebte Bodenschicht (mind. 30 cm) zur Versickerung gebracht oder in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden. (Quelle: Ulm, Kreuzsteig-Dornstadter)

- Regenwasserspeicherung: Die Nutzung bzw. das Sammeln des Dachflächenwassers in Zisternen ist erwünscht und wird zur Entlastung der öffentlichen Entwässerungsanlagen empfohlen. Diese Regenwasserbehälter müssen über einen Überlauf in die öffentliche Kanalisation verfügen. Sofern das Regenwasser auch als Brauchwasser im Haushalt (z. B. zur Toilettenspülung) verwendet werden soll, ist sicherzustellen, dass keine Verbindung zwischen der Trinkwasser- und Regenwasserinstallation besteht. Es ist wirksam zu verhindern, dass Regenwasser in das öffentliche Trinkwassersystem gelangt. (Quelle: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN „BANDHAUS III“ Bad Mergentheim – Edelfingen)

Anmerkung Zisterne:
Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich keine zweifelsfreie Rechtssicherheit zur Festsetzung von Zisternen als Zwischenspeicher des Niederschlagswassers auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 16 d). Nach dem VGH München (Urt. v. 7.8.2006 – 1 N 03.3427, BayVBl. 2007, 655) ist eine Festsetzung zur Rückführung des Regenwassers in den örtlichen Wasserkreislauf, zum Sammeln des überschüssigen Niederschlagswassers und zu dessen Versickerung nicht von Nr. 16 gedeckt, wird aber als Maßnahme zum Schutz von Boden und Natur nach Nr. 20 für möglich gehalten (EZBK/Söfker, 147. EL August 2022, BauGB § 9 Rn. 119-119a).

Zur städtebaulichen Rechtfertigung könnten folgende Gründe angeführt werden:
• Belange des Umweltschutzes, insbes. die Auswirkungen auf ... Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB) sowie
• Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB).

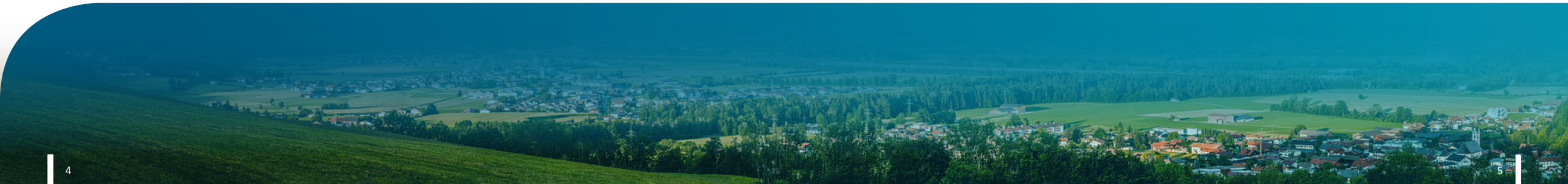

Themenfeld 2
Grundstücks- und Dachbegrünung / Pflanzverpflichtung

- Gestaltung nicht überbaute Grundstücksflächen: Nicht überbaute Grundstücksflächen, mit Ausnahme von Wegen und Zufahrten, sind als Grünflächen anzulegen. Maximal für 10 % der Flächen sind lose Material- oder Steinschüttungen zur Gestaltung zulässig. (Quelle: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Wittenhörn zwischen Ostsee und Bülker Weg. Strande“)

- Gestaltung Vorgartenbereich: Die gekennzeichneten Bereiche (Flächen zur Anpflanzung von bodenbedeckender Vegetation) sind bis auf den Anteil der notwendigen Geh- und Fahrflächen vollflächig mit bodenbedeckender Vegetation (Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) zu begrünen und auf Dauer zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen. (Quelle: Bebauungsplan Nr. 97, 7 Änderung. Wohnbebauung nördlich Philipp-Houben-Straße, Xanten)

- Gestaltung nicht überbaute Grundstücksflächen: Nicht überbaute Freianlagen sind aus optischen wie auch ökologischen Gründen gärtnerisch anzulegen und mit standortgerechten Gehölzen aufgelockert zu bepflanzen. Die Anlage von Kies- oder Schottergärten wird dabei explizit untersagt, da diese keine ökologische Wertigkeit haben und zudem aufheizend wirken und sich damit nachteilig auf die klimatischen Bedingungen im Gebiet auswirken. Ebenfalls sollte auf großflächige Zierrasen verzichtet werden. (Quelle: Bebauungsplan „Am Jahnplatz“ Neustadt an der Weinstraße, Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf, 22.05.2018)

Abb. 14: Gärtnerisch angelegter Vorgarten

- Gestaltung nicht überbaute Grundstücksflächen: Die Flächen zwischen straßenseitiger Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie („Vorgärten“) dürfen im Bereich mit Nutzungsschablone F zu max. 70 % für die Anlage von Stellplätzen und Hauszugängen versiegelt werden. In den Bereichen mit Nutzungsschablone A, A1, D, E1/E2 und G dürfen diese Flächen nur zu max. 50 % für die Anlage von Zugängen und Zufahrten zu Garagen in Anspruch genommen werden. Die nicht versiegelten Teilflächen sind zu bepflanzen und dauerhaft zu begrünen. (Quelle: Bebauungsplan Nr. 036 C „Am Russenweiher, Neufassung I“ der Stadt Speyer, Oktober 2017)

- Gestaltung nicht überbaute Grundstücksflächen: Nicht überbaute Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Wege, Zu- und Ausfahrten, Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen genutzt werden, zu begrünen. Max. 50 % der Vorgartenfläche darf durch Wege, Zu- und Ausfahrten, Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen befestigt bzw. überbaut werden. Je Einzelgrundstück ist mindestens ein groß- oder mittelkroniger Baum gem. beigefügter Artenliste zu pflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgang durch eine gleichwertige Bepflanzung zu ersetzen.

- Pflanzverpflichtung: In den festgesetzten Flächen sind standortgerechte Bäume und Sträucher anzupflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Im Bereich „Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Baumreihen“ sind großkronige Laubbäume in regelmäßigen Abständen zu pflanzen. Der Abstand zwischen den einzelnen Bäumen darf maximal 15 m betragen. Die Bäume sind als Hochstämme zu pflanzen. Vorhandene Laubbäume sind zu erhalten. (Quelle: Standardfestsetzungen der Grünordnung in Nürnberg, lt. Stadtplanungsamt)

- Pflanzverpflichtung: In den mit der Ziffer XY festgesetzten Wohngebieten ist je 250 m² angefangener Grundstücksfläche ein heimischer, standortgerechter Laubbaum (wie z. B. Eberesche, Wildkirsche) mit einem Stammumfang von mindestens 12 – 14 cm, in 1 m Höhe gemessen, zu pflanzen. Die aufgeführten Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Entsprechende Arten können den Vorschlagslisten im Anhang des landschaftspflegerischen Fachbeitrags entnommen werden. Soweit in diesem Bebauungsplan keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für die Gestaltung und Realisierung der grünordnerischen Maßnahmen die Ausführungsgrundsätze der „Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen“ der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung. (Quelle: Textbaustein aus dem Stadtplanungsamt der Stadt Dortmund)

- Pflanzverpflichtung (Straßenbäume): Im Verlauf der Erschließungsstraßen sind gemäß Darstellung im Bebauungsplan (Vorschlag für Baumstandorte) standortgerechte, großkronige Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammmindestumfang von 18 - 20 cm zu pflanzen. Der Umweltbericht trifft Festlegungen zu den Baumarten. Je Baum ist eine offene Bodenfläche mit einer Mindestgröße von 6 m² mit bodenbedeckender Vegetation aus standortgerechten Stauden oder Gehölzen oder mit Einsaat von Gräsern und Kräutern flächig und dauerhaft zu begrünen. (Quelle: Textbaustein des Stadtplanungsamtes der Stadt Dortmund)

- Pflanzverpflichtung: Im Plangebiet wird ein Amberbaum (Beispiel) als zu erhaltender Baum festgesetzt. (Quelle: Bebauungsplan Nr. 97, 7 Änderung. Wohnbebauung nördlich Philipp-Houben-Straße, Xanten)

- Dachbegrünungen: Flachdächer und bis 15° (20°) geneigte Dächer von Wohngebäuden, überdachten Stellplätzen und Garagen sind mit einer Substratauflage von mind. 10 cm als (mindestens extensiv) begrünte Fläche auszubilden (und mit gebietsheimischen Wildkräutern (…) zu bepflanzen und so dauerhaft zu erhalten.). (Quelle: Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Hasenstraße Stuttgart-Süd (Stgt 232) – Entwurf)

- Dachbegrünungen: Pult- und Flachdächer von Hauptgebäuden und Garagen sind mit Ausnahme von Dachterrassen mit einer belebten Substratschicht von mind. 10 cm Stärke extensiv zu begrünen. Die Anordnung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf Dächern ist ebenso zulässig; sie entbindet jedoch nicht von der vorgeschriebenen Dachbegrünung. Die Anlage von Dachterrassen auf obersten Geschossen oder über der Dachhaut von Pultdächern ist nicht zulässig. (Quelle: Bebauungsplan Nr. 036 C „Am Russenweiher, Neufassung I“ der Stadt Speyer, Oktober 2017)

Abb. 15: Wohnviertel mit hohem Anteil an Dachbegrünungen (Quelle: NEUE LANDSCHAFT 06/2017, Foto: Fachvereinigung Bauwerksbegrünung (FBB))

- Dachbegrünungen: Die Dachflächen der Gebäude sind außerhalb von Bereichen mit Dachluken/-fenstern, Dachaufbauten etc. vollständig extensiv zu begrünen (Schichtdicke 10 cm einschließlich Dränschicht). Nicht begrünte Bereiche mit Dachluken/-fenstern, Dachbaufbauten etc. dürfen maximal 10 % der Dachfläche einnehmen. Aufgeständerte Photovoltaikanlagen sind auf den Dachflächen zulässig. Die aufgrund ihrer Stellfläche und Verankerung nicht begrünbaren Dachflächen dürfen jedoch zusammen mit an den nicht begrünten Bereichen wie Dachluken/-fenster, Dachbaubauten etc. nicht mehr als 10 % der Dachfläche betragen. (Musterkatalog „Grünordnerische Festsetzungen“ der Stadt Freiburg im Breisgau)

- Dachbegrünungen: Garagen, überdachte Stellplätze und Carports sind mit einer extensiven Dachbegrünung auszubilden. (Quelle: Bebauungsplan Nr. 97, 7 Änderung. Wohnbebauung nördlich Philipp-Houben-Straße, Xanten)

- Fassadenbegrünungen: Zusammenhängende geschlossene Außenwandflächen von mehr als 40 qm (30 qm) sind flächig und dauerhaft zu begrünen (bspw. durch selbstklimmende Pflanzen oder durch vorgesetzte Spalierbegrünung). Als Richtwert gilt eine Pflanze pro 2,0 m Wandlänge. Die straßenseitigen Fassaden sind hiervon ausgeschlossen, ebenso alle Gebäude gemäß § 2 (8) Nr. 1 HBO (Hochhäuser). (Quelle: Frankfurt BPlan B 826 Wohnen (WA) und Messe (SO))

- Fassadenbegrünungen: Die den Grünflächen zugewandten Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, sowie den Grünflächen zugewandten fensterlosen Fassaden sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; auf je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. (| Hamburg BPlan (Wohnen Hafen City (WA))

Themenfeld 3
Sonstige Festsetzungsmöglichkeiten zur Klimaanpassung & Klimaschutz

- Straßenbeleuchtung: Zur Beleuchtung von Straßen und Wegen sind ausschließlich „insektenfreundliche“ Lampen mit geringem UV-Anteil am Lichtspektrum (z. B. Natriumdampfhochdruckleuchten oder LED-Lampen) zu verwenden. (Quelle: Bebauungsplan Nr. 036 C „Am Russenweiher, Neufassung I“ der Stadt Speyer, Oktober 2017)

Abb. 16: Insektenfreundliche Straßenbeleuchtung und Standard LED-Beleuchtung (Quelle: www.e-werk-mittelbaden.de/blog-Faktencheck-Strassenbeleuchtung)

- Einfriedungen: Einfriedungen von privaten Baugrundstücken an den Grundstücksgrenzen zum westlichen und südlichen Plangebietsrand hin sind nur als Hecken aus Laubgehölzen – auch in Verbindung mit innenliegenden Drahtzäunen – zulässig. Hecken aus Nadelgehölzen (z. B. Thuja) sind nicht zulässig. (Quelle: Bebauungsplan Nr. 036 C „Am Russenweiher, Neufassung I“ der Stadt Speyer, Oktober 2017)

- Fassaden: Innerhalb des Plangebietes ist als Fassadenmaterial der Hauptbaukörper nur Putz in heller Farbgebung zulässig. Nach den RAL EFFECT Farben ist folgender Farbrahmen festgelegt: 110-1, 110-2, 110-3, 110-4, 110-5, 110-6, 120-1, 120-2, 120-3, 120-4, 120-5, 120-6, 130-1, 130-2, 130-3, 130-4, 130-5, 130-6, 140-1, 140-2, 140-3, 140-4, 140-5, 140-6, 150-1, 150-2, 150-3, 150-4, 150-5, 150-6, 160-1, 160-2, 160-3, 160-4, 160-5, 160-6, 170-1, 170-2, 170-3, 170-4, 170-5, 170-6, 180-1, 180-2, 180-3, 180-4, 180-5, 180-6, 190-1, 190-2,190-3, 190-4, 190-5, 190-6, 210-1, 210-2, 210-3, 210-4, 210-5, 210-6. Glänzende Materialien sind ausgeschlossen. (Quelle: Münster, zum Bebauungsplan Nr. 550: Coerde – Volbachweg / Wesselerweg)

- Fassaden: Es sind nur helle Putzfassaden oder Holzverschalungen ohne auffallende Muster oder Farben zulässig. Sonstige Fassadengestaltungen unterliegen der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde. (Quelle: Bebauungsplan Nr. 9 Pottenstein „Vockenstein, Pottenstein“)

- Grundflächenzahl: In Anlehnung an die vorhandenen Siedlungsstrukturen wird als Maß der baulichen Nutzung eine eingeschossige offene Bauweise mit der Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt. In Anlehnung an die übliche ländliche Siedlungsdichte wird eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt. (Quelle: Bebauungsplan NT 11B ‚Auf dem Kesberge‘, Ortschaft Niederntudor, Stadt Salzkotten)

- Äußere Gestaltung des Gebäudes: Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht zulässig. Die Außenwände aller baulichen Anlagen (einschl. Garagen) sind nur in hellen und gedeckten Farben zulässig. „Reines Weiß“, „Schwarz“ oder „Anthrazit“ sind nicht zulässig. (Quelle: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN „BANDHAUS III“ Bad Mergentheim – Edelfingen)

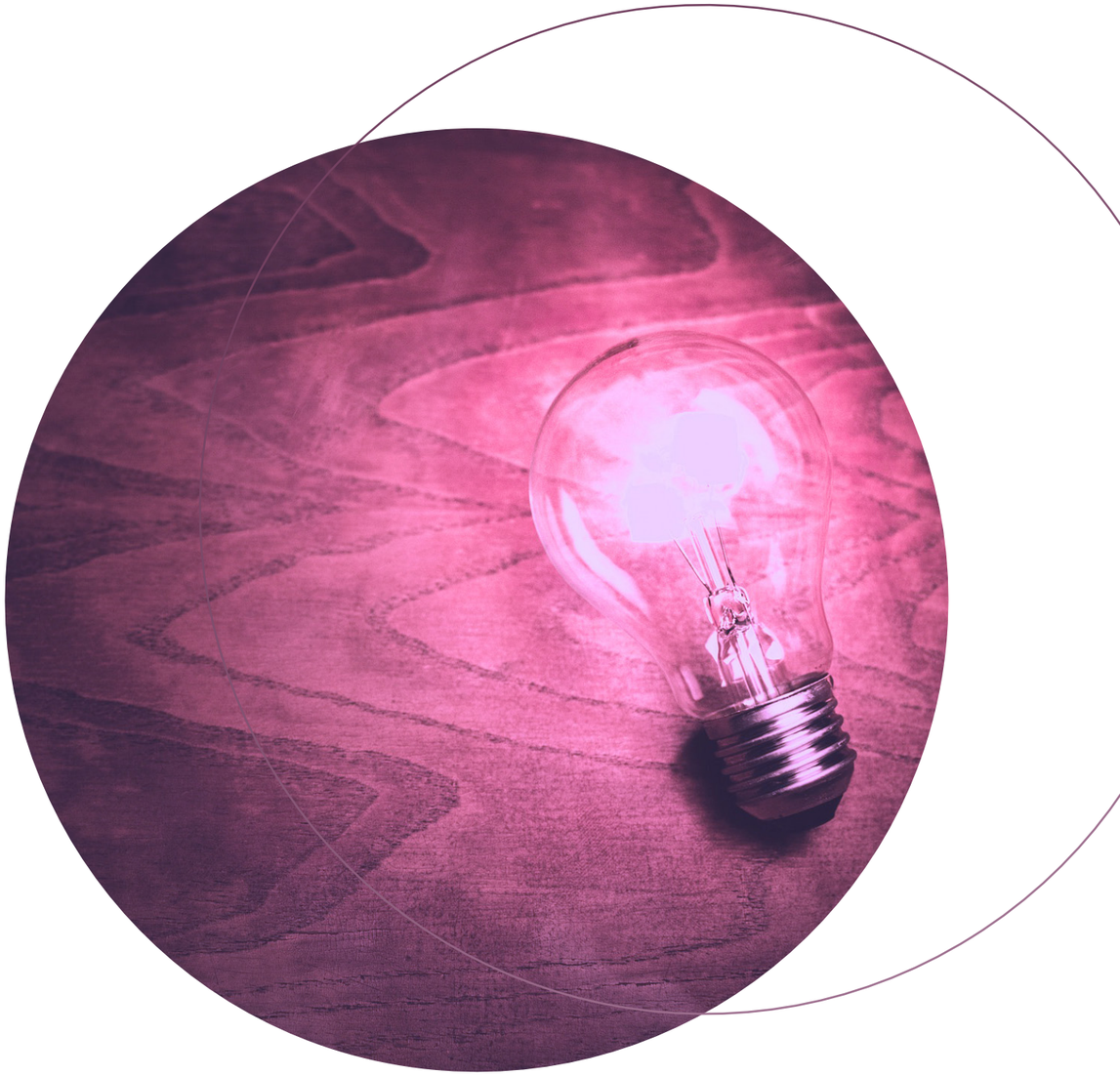

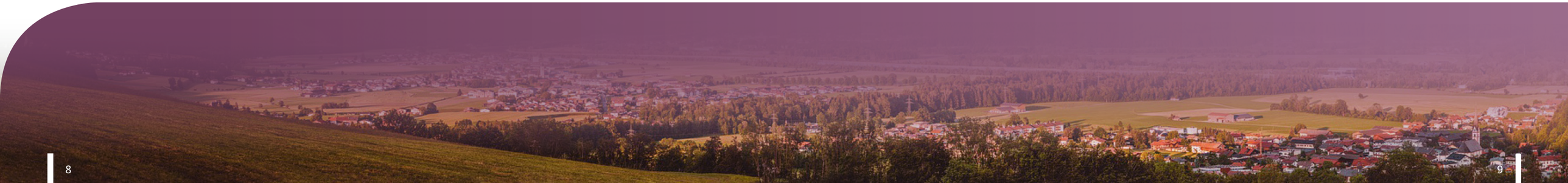

Kontakt

Christian Kotremba
KlimawandelAnpassungsCOACH

Stiftung für Ökologie und Demokratie e. V.
Siemensring 54
76761 Rülzheim

Arbeitsort:
Rheinland-Pfalz
Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen
Hauptstraße 16
67705 Trippstadt
Tel.: 06306/911-124
christian.kotremba@klimawandel-rlp.de